

Entgeltordnung Für das Von der Heydt-Museum

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. April 2003 (GV NRW S.254), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 03.09.2007 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entgeltspflicht

Für den Besuch des Von der Heydt-Museums und die Teilnahme an Veranstaltungen des Museums werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben. Ebenso werden Entgelte nach dieser Satzung für besondere Leistungen des Museums und für die Vermietung von Räumen erhoben.

§ 2 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Besuch des Museums oder der Inanspruchnahme der Leistung. Einzelne Leistungen und die Vermietung von Räumen können von der vorab erfolgten Zahlung eines Entgeltes abhängig gemacht werden.

§ 3 Eintrittsentgelt

1) Der Eintritt beträgt für	normal/€	ermäßigt/€
1. den Besuch der Dauerausstellung	3,00	2,00
2. den Besuch einer Wechselausstellung	6,00	5,00
3. den Besuch einer großen Wechselausstellung mit besonderem Kostenaufwand oder hohem Rang	8,00	7,00
4. den Erwerb eines Kombitickets auch in Verbindung mit der Kunsthalle Barmen	7,00	6,00
5. den Erwerb einer 1-Jahres-Servicekarte	100,00	100,00
6. den Besuch der Kunsthalle Barmen	3,00	2,00
7. Sonderveranstaltungen wie Vorträge, Film- und Musikveranstaltungen etc.	bis zu 10,00	bis zu 10,00
8. Schulklassen je Schüler	1,00	1,00
9. Kinder bis 14 Jahren	1,00	1,00

10. Für Ausstellungen des Von der Heydt-Museums von nur örtlicher Bedeutung kann von der Erhebung eines Eintrittsgeldes abgesehen werden.

2) Die Entgelte für Führungen nach Voranmeldung betragen	Betrag/€
1. während der Öffnungszeiten des Von der Heydt-Museums	50,00
2. außerhalb der Öffnungszeiten des Museums	150,00
3. für fremdsprachliche Führungen während der Öffnungszeiten	100,00
4. für fremdsprachliche Führungen außerhalb der Öffnungszeiten	200,00
5. für Gruppen mit fremder Führungskraft beim Besuch von Wechselausstellungen	10,00

Bei Führungen durch den Direktor, seine Stellvertreterin oder Ausstellungskuratoren erhöhen sich die zu entrichtenden Führungsentgelte um jeweils 100,- €.

Neben den Führungsentgelten ist der jeweilige Eintritt zu entrichten.
Gruppen ab 10 Teilnehmern / Teilnehmerinnen zahlen den ermäßigten Eintritt.

3) Entgelte für Schulführungen betragen	Betrag/€
für Gruppen bis 20 Personen einschl. Lehrkraft	21,00

Der Museumsgang dauert je nach Alter der Kinder 60-90 Minuten. Für die unteren Jahrgangsstufen kann es neben dem Unterrichtsgespräch vor dem Original eine kleine praktische Ergänzungsarbeit im Bereich der Museumsräume (Forum, Studio) geben.

4) Für Unterrichtsgespräche (einschließlich Projektwochen) mit anschließender praktischer Arbeit im Von der Heydt-Studio betragen die Entgelte	Betrag/€
für Gruppen bis 20 Personen einschl. Lehrkraft	30,00

Der Museumsgang einschließlich Arbeit im Studio dauert 90 Minuten.

Bei sehr umfangreichen und vorbereitungsintensiven Veranstaltungen kann im Einzelfall ein höherer Kostenbeitrag erhoben werden.

§ 4 Entgelt für Kurse

1) Für Programmkurse beträgt das Entgelt je Teilnehmer/in für	Betrag/€
1. 90 Minuten Kursdauer	10,00

2. 120 Minuten Kursdauer	13,00
3. je weitere 30 Minuten Kursdauer	3,00
4. Ferienkurse für Kinder (Kursdauer 4 x 120 Minuten)	27,00

Für Kurse mit hohem Materialaufwand kann im Einzelfall ein höheres Entgelt erhoben werden.

2) Für Studiokurse zu Kindergeburtstagen mit höchstens 15 Teilnehmer/innen beträgt das Entgelt für

1. 90 Minuten	50,00
2. je weitere 30 Minuten	17,00

§ 5 Vermietung des Forums in Verbindung mit Museumsveranstaltungen

Für die Vermietung des Forums wird ein Entgelt erhoben. Dieses ist vorab zu entrichten. Es beträgt bei einer Veranstaltungsdauer

	Betrag/€
1. bis zu 2 Stunden	300,00
2. bis zu 4 Stunden	600,00
3. bis zu 6 Stunden	900,00
4. ganztägig	1.200,00

Das Entgelt kann erhöht werden, wenn im Museum ein besonderer Personalaufwand anfällt.

Das Entgelt kann bei kulturellen Zwecken um 50 % ermäßigt werden.

§ 6 Entgelt bei Hochzeiten

Bei der Durchführung von Hochzeiten ist zusätzlich zum Eintrittsentgelt folgendes Entgelt zu entrichten

	Betrag/€
1. Hochzeiten mit normalem Aufwand	100,00
2. Hochzeiten mit erhöhtem Aufwand	150,00

§ 7 Wissenschaftliche Beratung (Bildberatung)

Für die Beratung wird folgendes Entgelt erhoben

	Betrag/€
1. Beratung pro Werk (Gemälde, Zeichnung etc.)	30,00
2. Bei besonderem Aufwand (Recherche, Auskunftsumfang) pro Werk	bis zu 75,00

§ 8 Fotoarbeiten

1) Für die Ausleihe von Ektachromen und CD (digitale Form) wird ein Entgelt erhoben von	Betrag/€
1. Ektachrome	160,00
2. CD	100,00

Bei Verlust oder Beschädigung eines ausgeliehenen Diapositivs ist neben den Ausleihentgelten der Neuanfertigungspreis zu zahlen.

2) Für den Verkauf von Fotoarbeiten betragen die Entgelte	Betrag/€
1. für Ektachrome	200,00
2. für Farbfotos	120,00
3. für Schwarz/Weiß-Fotos	40,00
4. für Ektachrome-Doubletten	100,00
3) Für die Erlaubnis zur Reproduktion wird ein Entgelt erhoben in Höhe von	100,00
4) Die Kosten für Versand und Verpackung werden zusätzlich zu den Ziffern 1) und 2) erhoben, mindestens jedoch	
Inland	5,00
Ausland	12,00

§ 9 Befreiungen und Ermäßigungen

- 1) Kein Entgelt gemäß § 3.1 wird erhoben
1. für den Besuch der Dauerausstellung an jedem ersten Donnerstag im Monat in der Zeit von 17.00 – 20.00 Uhr
2. von Minderjährigen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr
3. für Sonderveranstaltungen museumspädagogischer Art
4. für angemeldete Wuppertaler Schulklassen im Klassenverband
5. von Inhabern eines Presseausweises, eines Ausweises der ICOM und AICA sowie Repräsentationsgruppen
6. bei Ausstellungseröffnungen (Vernissagen)

2) Das ermäßigte Entgelt gem. § 3.1 wird gewährt für

1. Mitglieder einer Gruppe ab 10 Teilnehmer/innen
2. Studierende (bis 35 Jahre), Schüler/innen und Auszubildende (Nachweis erforderlich)
3. eine Begleitperson von Schwerbehinderten, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" oder "H")
4. Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes oder Arbeitslosenhilfe erhalten oder die im Besitz des Wuppertalpasses sind (Nachweis erforderlich)
5. Grundwehr- oder Zivildienstleistende (Nachweis erforderlich)
6. Teilnehmer an gemeinsamen Aktionen mit privaten Partnerunternehmen

3) Familienermäßigung

Bei zwei vollzahlenden Elternteilen wird für die zugehörigen Kinder kein Entgelt erhoben.

4) Die Entgelte für Fotoarbeiten (§ 8) werden um die Hälfte ermäßigt, wenn die Fotoarbeiten nachweislich für wissenschaftliche Zwecke benötigt werden. Im Rahmen eines Austausches mit anderen Museen oder wissenschaftlichen Institutionen können die Fotoarbeiten entgeltfrei überlassen werden.

§ 10 Kunst- und Museumsverein

- 1) Der Besuch der Dauerausstellung ist für Mitglieder des Kunst- und Museumsvereins frei.
- 2) Die weiteren Eintrittsentgelte sind gesondert in der Rahmenvereinbarung zwischen Kunst- und Museumsverein und Stadt Wuppertal geregelt.

§ 11 Ausleihen des Acoustiguides

Für die Ausleihe des Acoustiguides wird folgendes Entgelt erhoben: Betrag/€

- | | |
|---------------------------------|--------------|
| 1.) für die Dauerausstellung | entgeltfrei. |
| 2.) für die Wechsellausstellung | 3,00 |

§ 12 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Entgeltordnung vom 21. Juli 2004 ihre Gültigkeit.